

Satzung der Narrenzunft Kirsch kern-Spucker Heiningen e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Narrenzunft Kirsch kern-Spucker Heiningen e.V.

Sitz des Vereins ist Heiningen.

Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Die Narrenzunft will die Fasnet fördern und pflegen und dabei Originalmasken und Häse in ihrem ursprünglichen Charakter und originellen Wesen verwenden und erhalten. Die Narrenzunft orientiert sich an der Tradition der schwäbisch-alemannischen Fasnet.

Der Zunft obliegt auch die Planung und Durchführung entsprechender Fasnetsveranstaltungen.

Weiter wird angestrebt, einen namhaften Beitrag zur Gestaltung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Heiningen und seiner näheren Umgebung in harmonischer Zusammenarbeit mit anderen ortsansässigen Vereinen und benachbarten Narrenzünften zu erreichen.

2. Die Narrenzunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; die Narrenzunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb

1. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Eine Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter selbst Mitglied ist. Die Minderjährigen sind nicht stimmberechtigt.

2. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

3. Für den Eintritt genügt ein bei einem Zunftratsmitglied schriftlich zu stellender Aufnahmeantrag, hierüber entscheidet der Zunftrat mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

5. Entscheidungen über die Aufnahme werden bis spätestens zum 11.11. des Jahres des Aufnahmeantrags getroffen. Über Aufnahmeanträge, die nach dem 11.11. gestellt werden, muss spätestens bis zum 11.11. des folgenden Jahres entschieden werden.

6. Ehrenmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss der vorhandenen Zunftratsmitglieder ernannt.

§ 5 Beiträge und Gebühren

Die von den Mitgliedern zu entrichteten Beiträge werden jährlich zum 01.04. erhoben. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrags verpflichtet. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Zunftkasse

Die Zunftkasse wird vom Säckelmeister auf Weisung des Zunftrates verwaltet.

§ 7 Kündigung

Jedes Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft in schriftlicher Form kündigen.

Letzter Kündigungstermin ist der 11.11. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 8 Ausschluss

Zunftmitglieder können nach Anhörung durch einfache Stimmenmehrheit aller vorhandenen Zunftratsmitglieder ausgeschlossen werden bei

- a. groben oder wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung
- b. unehrenhaftem Verhalten und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c. Nichtleistung fälliger Mitgliedsbeiträge oder fälliger Kostenumlagen für Anschaffungen für das Mitglied trotz Mahnung.

Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf das Zunftvermögen.

§ 9 Auflösung der Narrenzunft

Bei Auflösung der Narrenzunft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Narrenzunft an die Gemeinde Heiningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Zur Auflösung des Vereins ist eine besondere Zunftversammlung einzuberufen, die nur über die Auflösung und die Bestellung der Liquidatoren zu entscheiden hat.

Liquidatoren sind die Mitglieder des Zunftvorstands, soweit die Zunftversammlung nichts anderes bestimmt. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der Zunftversammlung.

C. Organe der Narrenzunft

§ 10 Organe

Zunftorgane sind

- a. die Zunftversammlung
- b. der Zunftrat
- c. der Zunftvorstand

§ 11 Zunftversammlung

Die Zunftversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Zunftrates und der Säckelmeisterwächter
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen

f) Verabschiedung der Narrenordnung, Änderungen derselben können vom Zunftrat beschlossen werden.

Alle Zunftmitglieder sind zur Teilnahme an der Zunftversammlung berechtigt. Sie tritt alljährlich an einem vom Zunftrat zu bestimmenden Ort und Termin zusammen. Die Einberufung ist mindestens 8 Tage vorher im Gemeindemitteilungsblatt Heiningen unter Angaben der Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Zunftversammlung müssen mindestens 3 Tage vor ihrem Termin beim Verwaltungsmeister unter Angabe des Zweckes oder Grundes vorliegen.

Die Beschlussfassung geschieht durch einfache Mehrheit, Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Zunftmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung entscheidet jeweils die Zunftversammlung. Bei Beschlussfassungen, bei denen Belange der Zunft denen von Zunftmitgliedern gegenüberstehen, können diese nicht teilnehmen. Eine außerordentliche Zunftversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Zunftmitglieder dies beim Verwaltungsmeister schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.

§ 12 Zunftrat

1. Der Zunftrat wird von der Zunftversammlung gewählt und besteht aus:

- a. Verwaltungsmeister
- b. Kontaktmeister
- c. Säckelmeister
- d. Festmeister
- e. Narrenschreiber
- f. Häswart
- g. 2 Beisitzern.

2. Der Zunftrat wird im zweijährigen Turnus gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 13 Der Zunftvorstand

1. Der Zunftvorstand besteht aus vier Personen, die für die Bereiche Verwaltung, Repräsentation, Finanzen und Organisation zuständig sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind hierbei jeweils einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die 500 € übersteigen, sind vom Zunftrat zu genehmigen. Der Zunftvorstand wird hierdurch in seiner Vertretungsbefugnis beschränkt. Alle vier Mitglieder des Zunftvorstands bilden ein Leitungsteam.

2. Die Bestellung des Zunftvorstandes kann durch die Zunftversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

3. Scheidet der Zunftvorstand vor Bestellung seiner Nachfolger aus, so hat das Zunftratsmitglied mit der längsten Amtszeit eine außerordentliche Zunftversammlung zur Wahl entsprechender Ersatzleute einzuberufen.

§ 14 Vorstand für Verwaltung (Verwaltungsmeister)

1. Der Verwaltungsmeister leitet den Zunftverein und ist Vorsitzender der Zunftversammlung. Er führt den Vorsitz im Zunftrat und ruft diesen im Bedarfsfall ein.

Er muss ihn einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Zunfträte dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bei ihm beantragen.

2. Dem Verwaltungsmeister sind folgende Aufgaben übertragen:

- a. Die Zusammenkunft und die Sitzungen des Zunftrates vorzubereiten.
- b. Tagesordnungen für die Zunftversammlung und die Sitzungen des Zunftrates vorzubereiten.
- c. Die Mitglieder und Zunfträte unter Mitteilung der Tagesordnung zu Versammlungen und Sitzungen einzuladen.
- d. Abgabe von Rechenschaftsberichten an die Zunftversammlung und den Zunftrat.

§ 15 Vorstand für Repräsentation (Kontaktmeister)

Der Kontaktmeister repräsentiert die Zunft bei Veranstaltungen. Er pflegt die Kontakte zu anderen Zünften und Vereinen.

§ 16 Vorstand für Finanzen (Säckelmeister)

Die Kasse und das Vermögen der Narrenzunft Kirsch kern-Spucker Heiningen e.V. werden durch den Säckelmeister verwaltet und stehen unter der Aufsicht des übrigen Zunftvorstands. Über Zunftvermögen kann nur der Zunftvorstand mit Zustimmung des Zunftrats verfügen. Diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 17 Vorstand für Organisation (Festmeister)

Der Festmeister ist insbesondere für die Organisation und den Ablauf der Veranstaltungen des Vereins zuständig.

§ 18 Narrenschreiber

1. Der Narrenschreiber bereitet die Anwesenheitsliste vor, in der sich alle Versammlungs- und Sitzungsteilnehmer einzutragen haben. Er führt bei den Sitzungen des Zunftrates und den Zunftversammlungen das Protokoll.
2. Sitzungsprotokolle müssen den Zunftmitgliedern auf Wunsch einsehbar gemacht werden.
3. Abschriften der Protokolle sind den Zunfträten zuzustellen.
4. Der Narrenschreiber führt die Narrenchronik.
5. Die Protokolle sind vom Narrenschreiber zu unterschreiben.

§ 19 Häswart

Der Häswart ist für Einkauf, Lagerung und Erhalt von Hästeilen und Stoffen zuständig. Er überwacht die Korrektheit der Häser und übernimmt die Häsprüfung.

§ 20 Säckelmeisterwächter

Die Säckelmeisterwächter (Kassenprüfer) prüfen jährlich einmal die Kasse und das Geldvermögen der Narrenzunft, anhand der Buchführung und der Bankbelege des Säckelmeisters und tragen das Ergebnis der Prüfung bei der Zunftversammlung zur Abnahme vor. Die Kassenprüfer werden im zweijährigen Turnus von der Zunftversammlung gewählt.

D. Sonstiges

§ 21 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 14 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Schlussbestimmungen

Sollte ein Paragraph dieser Satzung gegen die Satzung oder gegen ein Gesetz verstoßen, wird nur dieser Paragraph dieser Satzung ungültig und nicht die gesamte Satzung.

Satzungsänderungen im Rahmen des Anmeldeverfahrens, bei Beanstandungen des Registergerichts und des Finanzamts können auch durch den Zunftrat beschlossen werden.

Jedes Mitglied hat jederzeit die Interessen der Zunft zu wahren.

Die Geschäftsordnung regelt das Zunftleben und ist für jedes Mitglied bindend, ohne selbst Bestandteil der Satzung zu sein.

Satzung der Narrenzunft Kirsch kern-Spucker

Heiningen e.V.

Heiningen, den 05.04.2019